

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung (Fassung Oktober 2011)

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die Sparkasse ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Sparkasse für Privatkunden im Sinne des WpHG.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für weisungsfreie Aufträge professioneller Kunden im Sinne des WpHG.

II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Sparkasse einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Führt die Sparkasse einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 finden keine Anwendung.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in Wertpapieren

(1) Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für unterstellte typische Wertpapierauftragsgrößen eines Privatkunden.

(2) Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Wertpapier gültigen Standardabwicklungsweges ermittelt. Weichen Lagerstelle und/oder Verwahrart des Depotbestandes von der Lagerstelle und/oder Verwahrart des

Ausführungsplatzes ab, so ist die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung erforderlich.

(3) Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Sparkasse eine entsprechende Weisung.

(4) Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich. Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist eine Kundenweisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gem. Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

(5) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(6) Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(7) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden.

(8) Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen. Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden daneben die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit in die Bewertung einbezogen. Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Sparkasse nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze wird dem Kunden in der Anlage zu diesen Grundsätzen mitgeteilt.

IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren

Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Sparkasse sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Ist die Sparkasse Emittentin der Finanzinstrumente, so erfolgen Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäfte.

Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten

Aufträge in sonstigen Finanzinstrumenten nimmt die Sparkasse aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

VI. Vermögensverwaltung

Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot werden durch den Vermögensverwalter gemäß den im Vermögensverwaltungsvertrag genannten Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilt.

VII. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Sparkasse mindestens jährlich überprüfen. Eine Überprüfung der Auftragsgrundsätze wird die Sparkasse zudem immer dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Die Sparkasse überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie ggf. zu aktualisieren.

Anhang

Anhänge und Erläuterungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung



Anhänge und Erläuterungen zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung

I. Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Gemäß § 33a Absatz 3 WpHG ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen. Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden in einem nachfolgenden Schritt weitere Faktoren in die Untersuchung einbezogen. Diese sind neben der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit auch die Abwicklungssicherheit.

(1) Preis

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, welcher in den Regelwerken der Ausführungsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven market). Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen in den Börsenregularien.

(2) Kosten

Der Faktor Kosten besteht grundsätzlich aus den beiden Bestandteilen Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach § 33a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten.

(2.1) Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (z. B. Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (z. B. Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen.

(2.2) Bei mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen sind eigene Gebühren und Provisionen in die Bewertung einzubeziehen

(3) Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrages und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ist neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch automatisiertes Matching, sog. Limit Control Systeme und die Festschreibung von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

(4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Kundenauftrages hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker diese Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten in die Kursfeststellung und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze ergibt sich eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

(5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einen maximalen Anlegerschutz sicherstellen.

- Öffentlich rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig
 - die Börsenpreisfeststellungen
 - die Einhaltung von Ausführungsgarantien (z. B. Best-Price-Prinzip)
 - die Einhaltung der Regelwerke
 - die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes (z. B. Best-Price-Prinzip)
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

II. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze für Privatkunden orientieren sich gemäß § 33a Abs. 3 WpHG am **Gesamtentgelt**.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Kommt es als Ergebnis zu mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, so werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Sparkasse in die Berechnung einbezogen. Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe verschiedene Größenklassen gebildet. Für jede Größenklasse wird anschließend eine Berechnung des Gesamtentgeltes vorgenommen.

Hierzu schließt sich die Analyse und Auswertung von Order-, Markt- und Börsendaten unter der Berücksichtigung der unter Kapitel I genannten Faktoren und der unter Kapitel II genannten Gewichtung an.

Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Größenklasse innerhalb einer Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleichbleibend bestmögliche

Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils enthaltenen Wertpapiere/ Finanzinstrumente sicher.

Jeder Wertpapierauftrag wird aufgrund des zu erwartenden Ordergegenwertes einer spezifischen Größenklasse zum Zeitpunkt der Ordererteilung zugeordnet.

Berücksichtigung finden nur die zum Orderzeitpunkt verfügbaren Ausführungsplätze (siehe Kapitel IV Übersicht der relevanten Ausführungsplätze). Ist kein relevanter Ausführungsplatz verfügbar, so wird der zuerst erreichbare Ausführungsplatz gemäß Kapitel IV herangezogen.

IV. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze

Bei den in der Tabelle genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Sparkasse grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (Organisierte Märkte, Freiverkehrssegmente und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Tradegate Exchange
- XETRA (Elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)



Asset-Klasse \ Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe
Aktien	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX® Aktien (TECDAX®, MDAQ®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien	Aktien des DJ Euro STOXX 50, DJ STOXX 50, DJ Industrial Average, NASDAQ 100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz	Sonstige ausländische Aktien mit ausländischer Notiz
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich
Renten	Anleihen öffentlicher Emittenten des EVR und ausgewählter supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EVR – Europäischer Wirtschaftsraum und NON-EVR)			
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis			
Verbrieftes Derivate	Verbrieftes Derivate (Habel- und Anlageprodukte)	Nebenrechte / Bezugsrechte				
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich				
Sonstige Wertpapiere	Genussrechte / Genussscheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere			
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich			
Sonstige Finanzinstrumente	Standard Derivate (börsennotiert)	Sonstige Derivate (OTC)	Devisentermingeschäfte			
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich			